

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **83 (1941)**

Heft 7

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schen Erscheinungen. Für jeden krankhaften oder sonstwie vom normalen abweichenden Befund ist die fleischbeschauliche Beurteilung unter Hinweis auf die zutreffende Bestimmung der Fleischschaugesetzgebung angeführt. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Beurteilung tuberkulöser Schlachttiere sowie der Indikation und Methodik der ergänzenden Untersuchungsmethoden, insbesondere auch der bakteriologischen Fleischschau, gewidmet.

Die für Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind vollzählig aufgeführt. In einem Nachtrag sind ergänzend diejenigen Änderungen zusammengestellt, die durch das Inkrafttreten des neuen Fleischschaugesetzes und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen bedingt sind.

Vorzügliches Papier, sauberer Druck und klare instruktive Abbildungen aus der Hand des Verfassers passen sich dem reichen und gutgegliederten Text würdig an.

Allen in der Fleischschau praktisch tätigen Tierärzten und auch jenen, die sich als Dozenten oder Studierende damit befassen, sei die Anschaffung dieses Praktikums angelegentlich empfohlen.

V. Allenspach.

Verschiedenes.

Gesellschaft schweiz. Tierärzte

Tierzuchtkommission

P R O G R A M M

des Viehbeurteilungskurses in Langnau i. E. - Bärau-Alp Gmünden

13./14. August 1941.

Mittwoch, den 13. August:

Besammlung um 14.30 Uhr in Langnau i. E., im Hotel Löwen.

Eröffnung des Kurses; Administrative Mitteilungen.

Vorträge: 1. Organisation der schweizerischen Viehzucht (Dr. H. Wenger, Geschäftsführer-Adj., Bern).

2. Herdebuch und Zuchtziel der schweizerischen Simmentaler Fleckviehzucht (Dr. W. Schneider, Bern, Chef d. Herdebuches).

3. Selektionsmethoden der Neuzeit (Prof. Dr. Zwicky, Zürich).

Besichtigung eines Schweinezuchtbetriebes.

Abends: Gemeinsames Abendessen und zwangloses Beisammensein der Teilnehmer. (Lokal wird durch das Ortskomitee bestimmt.)

Donnerstag, den 14. August.

Besammlung um 8.00 Uhr zur Fahrt nach der Anstalt Bärau und Alp Gmünden*).

Demonstration und Besprechung von Einzeltieren durch die Kurs-
experten (Oberst Iseli, Spiez, Verwalter Wütrich, Bärau).

Arbeit der Teilnehmer in Gruppen; Gemeinsames Mittagessen*).
Nachmittags Fortsetzung der Gruppenarbeit und Besprechung derselben durch die Kursexperten.

Diskussion über die Tagesarbeit. Schluß des Kurses ca. 15.30 Uhr.
Gemeinsame Rückfahrt nach Langnau*).

*) auf Kosten der Teilnehmer.

Für die Tierzuchtkommission d. G. S. T.:
Prof. Dr. H. Zwicky, Zürich, Manessestr. 4, Tel. 5.81.81.

*

Veterinärwesen im Wallis.

Der an der Universität Basel 1940 erschienenen Dissertation „Das Medizinalwesen im Wallis von 1798—1930“ von German Studer, Visperterminen, entnehmen wir:

Seit jeher bildete die Viehzucht einen wesentlichen Bestandteil im Vermögen des Walliser Bauern. Diese wurde aber durch die Zufälligkeiten der steilen Gebirgsgegenden und durch die Seuchen häufig geschädigt. Aus diesen Gründen spielte im Wallis die Tierheilkunde schon früh eine Rolle. Freilich waren es meist nicht ausgebildete Heilkünstler, die zu Rate gezogen wurden.

Im Jahre 1800 wurde in ganz Helvetien eine Viehzählung angeordnet, um eine Steuer erheben zu können. Man beabsichtigte, aus diesen Einnahmen auch tierärztliche Schulen zu errichten. Die Sanitätskommissionen hatten auch die Aufgabe, die Tierärzte zu prüfen. Im Wallis werden die Tierärzte erstmals im Apothekereid von 1827 erwähnt. Tierärztliche Staatsexamen tauchen erst nach dem Sanitätsgesetz von 1834 auf. Das Vorkommen von Tierärzten vor diesem Gesetz ist nicht dokumentiert. Bestimmungen und Verordnungen über Viehseuchen sind selten. Erwähnt sei das Gesetz von 1803, welches die Vieheinfuhr wegen „ungesunden Viehes“ verbot. Im Gesetz vom 25. August 1817 wurden für die Tiere ein Brandzeichen und ein Gesundheitsschein eingeführt. Der Sanitätsrat — noch war kein Veterinär im Sanitätsrat — und eigens ernannte Inspektoren hatten über die Gesundheit des Hornviehs zu wachen und bei Seuchen Maßnahmen zu ergreifen. Ihnen unterstand auch die Kontrolle der Jahrmärkte. Das Prüfungsreglement von 1834 enthielt auch Bestimmungen über die Tierärzte. Nähere Vorschriften über die Ausübung der Tierheilkunde aber brachte erst das Gesetz vom 24. November 1849.

„Art. 38. Nur solche können die Vieharzneikunde praktizieren, welche die Prüfung über die Fähigkeit bestanden haben.

Art. 40. Die auktorisierten Viehärzte haben allein das Recht, die Thiere zu behandeln, und besonders jene, welche mit epizootischen oder ansteckenden Seuchen behaftet sind.

Art. 41. Sie haben einzig das Recht, den zuständigen Behörden die Berichte, Verbale und Zeugnisse, welche angeheischt werden könnten, auszufertigen, mit Vorbehalt jedoch der Befugnisse der Viehinspektoren in den Bezirken und Gemeinden.

Art. 42. Die Viehärzte können die Arzneimittel für die Thiere zubereiten und verkaufen.

Art. 43. Die Viehärzte sind, unter ihrer Verantwortlichkeit, gehalten, den Regierungsstatthalter des Bezirkes über alle Fälle von epizootischen oder ansteckenden Seuchen im Kantone oder an der Grenze, worüber sie Kenntniss erhielten, auf der Stelle einzuberichten. Sie haben zu gleicher Zeit dem Sanitätsrathe einen umständlichen Bericht einzusenden, und vorsorglich alle notwendigen Massregeln vorzuschreiben, um das Zunehmen der Seuche zu verhindern.“

Das heutige gültige Sanitätsgesetz von 1896 gesellt dem Sanitätsrat ausdrücklich einen Tierarzt bei. Die Tierärzte amtieren auch in erster Linie als Fleischschauer.

Das kantonale tierärztliche Staatsexamen wird erstmals angeführt und geregelt durch das Reglement vom 15. Dezember 1834:

„Art. 22. Die Prüfung der Viehärzte wird in zwei Sitzungen vollendet; die eine über Theorie, die andere über Praxis.

Art. 23. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat gehörig angefertigte Zeugnisse vorzuweisen, zur Bescheinigung, daß er in einer thierärztlichen Schule der Schweiz oder des Auslandes, die vorgeschriebenen Lehrkurse während eines Jahres für die Theorie und eines Jahres für die Praxis besucht habe.

Art. 24. In der ersten Sitzung wird über Anatomie, Physiologie, Pathologie, Vieharzneimittellehre, Sanitätspolizei und Gesundheitslehre des Viehes geprüft. In der zweiten verfaßt der Kandidat einen Aufsatz über einen innern Krankheitsfall, macht die Beschreibung einer großen Operation und der Krankenbehandlung. Der Gegenstand wird aus vier von dem Sanitätsrath gewählten Fragen durchs Loos gezogen.“

1877 kam das eidg. Diplom und 1896 wurde die kantonale Prüfung abgeschafft. Die Diplomerteilung oder Praxisermächtigung kostet seit 1875 50 Franken.

Die Ausbildung holten sich die Tierärzte anfänglich an ausländischen Schulen. Nach dem Sanitätsgesetz von 1834 sind mehrere tierärztliche Prüfungen aufgezeichnet. Gerade in dieser Zeit kamen öfters Tierärzte aus anderen Kantonen ins Wallis. Sie waren dort sehr willkommen, denn immer wieder wurde der Viehbestand des Landes durch Seuchen geschädigt. Aus diesem Grunde drängte die Regierung darauf, möglichst viele Tierärzte heranbilden zu lassen und verlieh für ihr Studium Stipendien. 1853 und 1854 heißt es im Bericht des Staatsrates, daß dem Josef Anton Nanzer von Glis, der in Lausanne und Stuttgart seinem Studium der

Tierheilkunde obliege, von Staats wegen eine Unterstützung zugekommen sei. In den folgenden Jahresberichten steht die Klage, daß sich niemand finde, der die Tierheilkunde erlernen wolle, und daß daher die Unterstützung von 500 Franken nicht beansprucht worden sei.

Die Zahl der Tierärzte kann für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht ermittelt werden. Für das Jahr 1863 sind 2 aufgezählt, wenn man jene, die 1864 aus der kantonalen Tierarztschule hervorgingen, nicht mitrechnet. Später gibt der Staatskalender folgende Zahlen an:

1870 = 8	1923 = 14
1900 = 9	1930 = 12
1910 = 6	

Das Honorar der Tierärzte für amtliche Dienstleistungen regelte der Beschluß vom 22. Juli 1879:

„Art. 1. Der Thierarzt erhält, wenn in der Gemeinde seines Wohnortes eine Seuche herrscht,

durch Tag 5 Fr.

Außerhalb der Gemeinde seines Wohnortes. . . 6 Fr.

Art. 2. Der gleiche Theil wird für die Märkteinspektionen angewendbar.

Art. 3. Er erhält für die an der Grenze gemachten Untersuchungen des eingeführten Viehes:

a) durch Tag 6 Fr.

b) für das Großvieh, durch Stück 1.50 Fr.

c) für das Kleinvieh, durch Stück 0.15 Fr.

Art. 4. Die Reisegebühr ist für jede Versetzung festgelegt, wie folgt:

Auf Eisenbahnfahrten, durch Kilometer . . . 0.30 Fr.

Auf jeder anderen Straße 0.40 Fr.

Art. 5. Alle diese Kosten werden von denjenigen bezahlt, welche die Dazwischenkunft des Thierarztes verlangen mußten.“

Im Beschluß vom 25. Oktober 1892 wurde die Entschädigung des Tierarztes bei Seuchen der Gemeinde auferlegt, nicht mehr den Viehbesitzern. Seit 1919 gelten für amtliche Verrichtungen folgende Taxen:

a) für Inspektion eines Marktes	15 Fr.
pro ganzen Tag	25 Fr.
b) pro Tag	25 Fr.
c) für eine Leichenöffnung	10 bis 30 Fr.
d) für Prüfung von Fleisch, das tierärztlicher Kontrolle unterstellt ist, Pferdegattungen voran, nach Schlachten	10 Fr.

- e) für Prüfung von Fleisch, das der tierärztlichen Kontrolle unterstellt ist:
- | | |
|------------------------------|--------|
| 1. Rindviehgattung | 10 Fr. |
| 2. Kleinvieh | 5 Fr. |
- f) für einen Verwaltungsbericht 3 bis 15 Fr.

Überdies Vergütung der Reisekosten.“

Der Tierarzt zahlt jährlich hingegen an Steuern:

1862 = 5 bis 20 Fr.	1905 = 20 bis 200 Fr.
1874 = 10 bis 50 Fr.	Seit 1921 je nach Einnahmen.

Wie in der menschlichen Heilkunde, gab es auch in der Tierheilkunde seit jeher ein großes Kurpfuschertum. Oft waren es aber Leute aus anderen Kantonen. Da im Kanton einerseits zu wenig Tierärzte waren und andererseits Männer mit praktischem Sinn doch hier und da zu helfen wußten, so machte das Gesetz 1849 hierin Zugeständnisse. Es konnte vom Sanitätsrat in drei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes eine Erlaubnis für solche Praktiker eingeholt werden. Sogar das heute noch gültige Sanitätsgesetz von 1896 beschäftigt sich mit ihnen.

„Art. 90. Der Staatsrath kann jedoch, infolge günstigen Antrages des Sanitätsrathes, Personen, welche die erforderlichen Kenntnisse besitzen, die Ausübung der Thierheilkunde gestatten.“

Tierärzte, die auf diese Weise diplomiert wurden, gibt es heute nicht mehr.

Pflichten und Strafen enthält erstmals das Gesetz von 1849. Darnach wurden illegale Praktiker mit 14 Fr. gebüßt. Wenn ein Tierarzt epidemische Krankheiten nicht anzeigte, so verfiel er einer Strafe von 20 Fr. Weigerte er sich, seine Dienste zu leisten, so wurde er mit 10 bis 20 Fr. Buße bedacht. Im neuen Sanitätsgesetz wurden diese Strafen verschärft.

Um dem Mangel an Tierärzten zu steuern und um die Viehzucht zu heben, beschloß man, im Kanton selber eine tierärztliche Schule zu eröffnen. Deren Organisation bestimmte das Dekret vom 12. Dezember 1845.

„Art. 1. Die Vieharzneischule wird am 3ten künftigen Hornung in Sitten in französischer und deutscher Sprache eröffnet werden.

Art. 2. Der Lehrkurs dauert zwei Jahre und zählt neun Monate per Jahr. Er wird je zu zehn Jahren wieder vorgenommen.

Art. 3. Die Zulassungsbedingungen sind: 1. Ein Alter von 16 bis 25 Jahren; 2. Eine feste Leibesbeschaffenheit und gutes Gehör; 3. Ein gutes Sittenzeugnis; 4. Geläufig lesen und schreiben können.

Art. 4. Der Staatsrath wird über die Individuen erkennen, welche die Schule zu besuchen gesinnt sind. Er wird auch die mit der all-

jährlichen Prüfung der Zöglinge zu beladenden Kommissionen bezeichnen.

Art. 5. Der Zögling wird bei dem betreffenden Professor die nötigen Schulbücher sich verschaffen; der Preis davon wird von dem Zehnen bezahlt, dessen Angehöriger er ist.

Art. 6. Jeder Zehnen ist gehalten, aufs wenigste einen Zögling in die Schule zu schicken. Die Zehnen-Räthe werden die Verteilung der diesfälligen Kosten unter ihren Gemeinden regulieren und sie eintreiben lassen.

Art. 7. Der Gehalt der Professoren sowie das Material der Anstalt liegen dem Staate zur Last.

Art. 8 Die Zehnen-Präsidenten sind verpflichtet, dem Departement des Innern bis zum 12ten künftigen Jenners die Namen der diesem Kurse sich widmenden Zöglinge ihres Zehnens nebst den Eigenschaften einzugeben, welche im gegenwärtigen Abschlusse vorbedungen sind, um auf die Rodel eingeschrieben zu werden.“

14 Schüler meldeten sich 1846 zu dieser Schule.

Die Kurse fanden in beiden Landessprachen statt. Wenn der Lehrer in deutscher Sprache vortrug, so bediente sich der Repetitor der französischen Sprache und umgekehrt. Was für Erfolge diese Schule zeitigte, ist nicht dokumentiert. Eine Wiederholung scheint nicht erfolgt zu sein. Wie früher bereits angetönt, war im Bericht des Departements des Innern vom Jahre 1863 von Tierärzten die Rede, die aus dieser Schule hervorgingen. Persönlich hörte ich oft von einem Tierarzt erzählen, der diese Schule besucht hatte, schließt G. Studer sein Kapitel.

—r—

*

Assurance vieillesse et survivants des Médecins suisses

Rapport annuel pour la période allant du 1^{er} avril 1940 au 31 mars 1941.

1. Généralités.

1. Le bénéfice annuel au 31 mars 1940 a été réparti comme suit, conformément aux décisions de l'assemblée générale ordinaire du 23 juin 1940:

a) dotation aux veuves et orphelins des membres décédés au cours de l'exercice 1939/1940.	Fr. 13.471.—
b) dotation à la réserve pour débiteurs douteux	„ 30.000.—
c) dotation au fonds de secours	„ 879.55
d) dotation à la réserve générale	„ 8,500.—
e) solde à nouveau	„ 7,500.—
	Fr. 60,350.55

Cette répartition étant effectuée, les comptes de réserves de l'Assurance se présentent comme suit pour l'exercice 1940/41:

Réserves pour:

assurances-rentes de vieillesse	Fr. 140,000.—
risques en cas de décès	„ 100,000.—
rentes de veuves et orphelins	„ 32,000.—
débiteurs douteux	„ 150,000.—
frais d'organisation	„ 1,022.69
fonds de secours	„ 22,363.46
réserve générale	„ 8,500.—
	Fr. 453,886.15

Le paiement des parts de bénéfice a été effectué le 9 août 1940.

2. *Le Comité de surveillance* s'est réuni le 6 juin 1940. Il s'est prononcé sur les comptes annuels et les propositions du Conseil d'administration.

3. *Le Conseil d'administration* a tenu deux séances, les 26 mai et 23 juin 1940.

4. *Le Comité de direction* s'est réuni trois fois, les 18 avril, 25 mai et 5 décembre 1940.

II. Propagande.

Notre propagande s'est limitée au cours de l'exercice à l'envoi de circulaires personnelles aux membres de l'assurance obligatoire. Nous avons tout spécialement attiré leur attention sur les possibilités d'adhésion aux catégories A, B et C, tout assuré obligatoire ayant le droit de s'y affilier et d'assurer ainsi aux siens les parts de bénéfice versées par elles.

III. Mouvement des sociétaires.

Effectif des membres au 31 mars 1941.

Classe	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	total
Catégorie A	57	95	135	46	277	11	3	6	1	39	670
Catégorie B	21	40	42	10	91	3	1	2	—	12	222
Catégorie C	161	—	—	—	—	—	—	—	—	—	161
Catégorie D	107	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107
	346	135	177	56	368	14	4	8	1	51	1160

dont:

Catégorie A

médecins	46	70	110	37	239	7	3	5	1	28	546
dentistes	6	15	16	7	29	3	—	1	—	10	87
vétérinaires	5	10	9	2	9	1	—	—	—	1	37
	57	95	135	46	277	11	3	6	1	39	670

Catégorie B

médecins	18	40	39	10	89	1	1	2	—	11	211
dentistes	2	—	3	—	—	1	—	—	—	1	7
vétérinaires	1	—	—	—	2	1	—	—	—	—	4
	21	40	42	10	91	3	1	2	—	12	222

Catégorie C										
médecins	137	—	—	—	—	—	—	—	—	137
dentistes	18	—	—	—	—	—	—	—	—	18
vétérinaires	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6
	161	—	—	—	—	—	—	—	—	161
Catégorie D										
médecins	107	—	—	—	—	—	—	—	—	107

Mutations

du 1^{er} avril 1940 au 31 mars 1941

Nouvelles adhésions.			total
Catégorie B: Médecins	Classe I	1	
	Classe V	1	2
Catégorie C: Médecins:		8	
	Dentistes	2	
	Vétérinaires	1	11
Catégorie D: Médecins		93	93

Passages à une autre catégorie.

Catégorie A: Médecins:	de Classe I à catégorie C . .	1	
	de Classe V à catégorie C . .	1	
	de Classe X à catégorie C . .	1	3
Catégorie B: Médecins:	de Classe IV à catégorie C . .	1	
	de Classe V à catégorie C . .	1	2

Sorties

Catégorie A: Médecins:	de Classe I	1	1
	Dentistes: de Classe I	1	
	de Classe III	1	2
Catégorie B: Médecins:	de Classe II	1	1

Capitaux remboursés

Catégorie A: Médecins:	Classe V	1	
	Classe X	1	2
	Vétérinaires: Classe III	1	1
Catégorie B: Médecins:	Classe II	1	
	Classe V	1	2
Catégorie C: Médecins:		2	2

Sociétaires touchant une rente.

Catégorie A: Médecins	Classe IV	1	
	Classe V	2	3

Décès durant l'exercice 1940/41.

	Classe	Né en	Enfants mineurs
Catégorie A: 1 membre	II	1893	4
1 "	I	1876	—
1 "	III	1890	—
1 "	I	1880	4
1 "	V	1867	—
1 "	V	1884	2
1 "	V	1868	—
1 "	I	1867	—
1 "	V	1880	—
1 "	IV	1873	—
1 "	II	1879	—
1 "	I	1870	—
Catégorie B: 1 "	II	1890	—
1 "	I	1864	—
1 "	I	1893	3
1 "	IV	1867	—
1 "	V	1858	—
1 "	I	1887	—
1 "	II	1866	—
Catégorie C: 1 "		1864	—
1 "		1868	—

Glaris, le 25 mai 1941.

Pour le Conseil d'administration:

Le Comité de direction:

Dr. W. Biber. Dr. A. Wettstein. Dr. V. Müller-Türcke.

Bilan au 31 mars 1941

de l'Assurance vieillesse et survivants des médecins suisses.

	Actif Fr.	Passif Fr.
Titres et valeurs:		
obligations	619,073.25	
hypothèques	6,711,800.—	
Avoir en banque	35,992.90	
Avoir auprès de sociétaires	81,048.25	
Prêts	240,478.30	
Débiteurs divers	53.70	
Actif transitoire	84,599.15	
Capitaux courants des sociétaires		6,656,866.05
Capitaux échus placés à l'assurance		109,455.80
Primes 1941/42		434,400.—
Cotisations annuelles 1941/42		18,770.—
Report	7,833,045.55	7,219,491.85

	Activ Fr.	Passif Fr.
Report	7,833,045.55	7,219,491.85
Primes, cotisations annuelles, finances d'entrée payées d'avance		29,550.—
Dettes du compte courant (Syndicat des médecins et Fédération des méde- cins suisses)		28,599.75
Passif transitoire		15,349.20
Réserves		453,886.15
Compte profits et pertes: bénéfice . . .		86,168.60
	7,833,045.55	7,833,045.55

Compte profits et pertes

(bénéfice d'exploitation)

pour la période allant du 1^{er} avril 1940 au 31 mars 1941.

	Doit Fr.	Avoir Fr.
Solde à nouveau 1940		7,500.—
Intérêts sur placement de fonds . . .		280,604.45
Cotisations annuelles 1940/41		19,375.—
Finances d'entrée 1940/41		85.—
Achat du droit de jouissance aux réserves		300.—
Bénéfice sur le cours de titres amortis et remboursés		678.50
Primes échues par suite de démissions.		1,000.—
Intérêts sur capitaux et avances . . .	202,085.90	
Frais généraux	21,288.45	
Bénéfice:		
Solde à nouveau 1940	7,500.—	
Bénéfice 1940/41	78,668.60	
	309,542.95	309,542.95

Rapport des vérificateurs des comptes.

A l'Assemblée générale de l'Assurance vieillesse et survivants des médecins suisses, Glaris

Monsieur le Président,

Messieurs,

En notre qualité de vérificateurs des comptes de votre société, nous avons examiné le bilan et le compte profits et pertes de l'Assurance vieillesse et survivants des médecins suisses joint au présent rapport et sur l'exercice clos le 31 mars 1941. Nous en avons constaté l'exactitude par rapport aux écritures figurant dans les livres.

Le contrôle effectué nous a prouvé que l'exposé du bilan et de l'état de fortune sont conformes aux prescriptions légales en vigueur.

L'existence des titres et valeurs a également été constatée tant au jour du bilan que lors de la vérification des comptes, et de nombreux pointages ont en outre révélé l'exactitude des écritures passées.

Nous basant sur ce qui précède, et attirant votre attention sur notre rapport détaillé, nous vous proposons donc d'approuver les comptes de l'exercice 1940/41 soldant par un bénéfice de Fr. 86,168.60.

Veillez agréer, Monsieur le Président et Messieurs, l'assurance de notre parfaite considération.

Zurich, le 15 mai 1941.

Fiduciaire générale S. A.

sig. Wälti,

sig. Aeberli,

sig. Dr. Jules Chuard

Personalien.

Prof. Dr. Wilhelm Zwick †.

Ende Mai starb in München bald nach seinem 70. Geburtstag Prof. Dr. Wilhelm Zwick, der eine seltene wissenschaftliche Laufbahn hinter sich hat. Dieselbe begann an der Tierärztlichen Hochschule in Stuttgart, wo er kurze Zeit als Prosektor wirkte, um dann im Jahre 1900 den Lehrstuhl für Ambulatorische Klinik, Geburtshilfe, Seuchenlehre, Veterinärpolizei, Fleischbeschau und Milchhygiene zu übernehmen. Schon 1908 folgte er einem Ruf an das Kaiserliche Reichsgesundheitsamt in Berlin. Im Jahre 1913 übernahm er die Professur für interne Veterinärmedizin in Wien und siedelte 1919 in gleicher Eigenschaft nach Gießen über, wo er in vorbildlicher Weise ein selbständiges Institut für Veterinärhygiene und Tierseuchenlehre gründete.

Wilhelm Zwick hat sich nicht nur als Lehrer, sondern auch als Forscher und Schriftsteller hervorragend betätigt. Am bekanntesten sind wohl seine erfolgreichen Untersuchungen über die Borna'sche Krankheit und seine wertvolle Mitarbeit an verschiedenen Hand- und Lehrbüchern, wie z. B. der Speziellen Pathologie und Therapie von Fröhner und Zwick, wo er die Seuchenlehre vollständig neu bearbeitet hat.

Einige ältere Schweizer Tierärzte erinnern sich wohl noch an den um die Jahrhundertwende erfolgten Besuch von Wilhelm Zwick, den er in Bern der Ambulatorischen Klinik unter Prof. Heß abstattete. Bald darauf, anfangs 1902, war mir das Glück beschieden, bei Anlaß eines längeren Besuches der Tierärztlichen Hochschule in Stuttgart die von Prof. Zwick geleitete ambulatorische Klinik kennen zu lernen und dabei wertvolle Anregungen und unvergeßliche Eindrücke zu empfangen. Wilhelm Zwick wird auch bei uns in dankbarem und ehrendem Andenken bleiben.

E. W.

Wahl. Zum Kantonstierarzt von Appenzell A.-Rh. ist gewählt worden Herr Dr. Walter Steger, Tierarzt in Herisau.